

## §. 7.

Die Regelung des mit dem Jahre 1895 eintretenden Uebergangs der Verpflichtung zu Einreichung der für das Erbschaft-Geschäft bestimmten Geburtslisten von den Pfarrern auf die Landesbeamten ist einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Greiz, den 18. April 1884.

Königlich Preuss.-P. Landesregierung.

Faber.

E. Verthes.



Todes-Anzeige.

Nr. . . . . des Sterberegisters.

N. N.

geboren zu . . . . . am . . . . .

ist am . . . . . zu . . . . . verstorben.

. . . . . den . . . . . 18 . . . .

Der Landesbeamte.

N. N.

**13. Regierungs-Bekanntmachung** vom 29. April 1884, das Regulativ über die Bildung der Wahlabtheilungen in den durch die mittelst Gesetzes vom 31. Dezember 1883 eingeführte neue Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 anderweit festgestellten Landtags-Wahlbezirken betreffend.

Das mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 30. April 1867 (Gesetz-Sammlung S. 79) publicirte Regulativ, die Wahlabtheilungen in den nach dem Wahlgesetz vom 24. April 1867 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken betreffend, wird hiermit aufgehoben.

An die Stelle des aufgehobenen tritt im Anschlusse an die durch das Gesetz vom 31. Dezember 1883 eingeführte neue Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867, die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend, und die durch die neue Beilage eingetretene theilweise Veränderung der Landtags-Wahlbezirke das nachstehend abgedruckte Regulativ.

Greiz, am 29. April 1884.

Königlich Preuss.-P. Landesregierung.

Faber.

E. Verthes.